



Öffentliche Bekanntgabe

**Vorhaben der Lime Resources Germany GmbH,
64579 Gernsheim**

Änderung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen
im Bewilligungsfeld Schwarzbach

Stand: 7. Juli 2025

- > Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit Fördervolumen von täglich 500 oder weniger Tonnen Erdöl oder von täglich 500.000 oder weniger Kubikmetern Erdgas handelt (§ 1 Nr. 2 Buchstabe A) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchstabe b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist).

Die allgemeine Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

- > Die Änderung ist nicht mit einer Leistungserhöhung verbunden (Nummern (Nrn). 1.1 Anlage 3 UVPG).
- > Die Maßnahme ist befristet (Förderung für ungefähr 24 Jahre) (Nrn. 1.1, 1.3 und 3.1 Anlage 3 UVPG).
- > Die beanspruchte Fläche des Bohrplatzes ist mit wenig mehr als 2 Hektar sehr gering (Nrn. 1.1, 1.3 und 3.1 Anlage 3 UVPG).
- > Die tägliche Fördermenge an Öl beträgt deutlich weniger als die Menge, für die die Durchführung einer UVP in § 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vorgeschrieben ist (Nrn. 1.1, 1.3 und 3.1 Anlage 3 UVPG).
- > Die Bereiche, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind abgedichtet und soweit erforderlich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes eignungs festgestellt (Nrn. 1.5 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Es sind Vorkehrungen technischer und organisatorischer Art unter Beteiligung von Sachverständigen gegen Explosionen und Brände getroffen (Nrn. 1.6.1 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Die Emissionen und Immissionen sind nicht erheblich. Mit seismischen Ereignissen ist nicht zu rechnen, und die Lärmemissionen des Antriebes sind geringer als die des bisherigen Antriebes (Nrn. 1.5 und 3.7 Anlage 3 UVPG).

- > Der Einwirkungsbereich der Kohlenwasserstoffförderung ist zwar relativ groß (circa 120 Hektar), die zu erwartenden Senkungen sind aber mit maximal 2,5 Millimetern sehr gering und somit unerheblich (Nrn. 1.5 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Schutzgebiete sind ausreichend weit vom Bohrplatz entfernt und werden nicht durch den Betrieb beeinträchtigt (Nrn. 2.3 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Es ist ausreichend Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung getroffen einschließlich für die Verfüllung der Bohrung und den Rückbau des Bohrplatzes nach Einstellung der Gewinnung (Nrn. 1.3 und 3.7 Anlage 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist vom 04.08.2025 bis 04.09.2025 auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter [Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Umweltrecht](#) veröffentlicht.

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden**

Altes Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 02/6-2019/22

Aktuelles Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 44-76.d.02-00005#2024-00003

Wiesbaden, 7. Juli 2025